REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 13o.7o2-2a/1953.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das Erste Niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz.

Zu Zl. 74/1953
vom 7. Juli 1953.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1953, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Wohnhäuser, die nach durch Kriegseinwirkung herbeigeführter Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden sind, (Erstes niederösterreichisches Grundsteuerbefreiungsgesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben und gemäß Art.97 B.-VG. die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen (Finanzbehörden) bei der Vollziehung des Gesetzes erteilt wird.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass es zweckmässig wäre, im § 6 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses in der vorletzten Zeile das Wort "gleichwie" in "gleich wie" zu trennen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl.48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 1o. August 1953.
Für den Bundeskanzler :
I.V. Dr. Kumer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 11. AUG. 1953
Zl.: 74/2 Dr. N. Anzeh.